

Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten hat in ihrer Sitzung am 14.09.2017 folgende 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Velten vom 11.12.2014 beschlossen, die auf folgenden Rechtsgrundlagen beruhen:

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kin-der (TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.12.2005 (BGBl. I S. 2729) in der aktuellen Fassung
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) in der aktuellen Fassung
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe-Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni.1992 (GVBl. IS. 178) in der aktuellen Fassung, §§ 1, 2 und 18
- Verordnung über die Tagespflege (Tagespflegeeignungsverordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II S. 21) in der aktuellen Fassung
- Kita-Satzung der Stadt Velten in der jeweils aktuellen Fassung

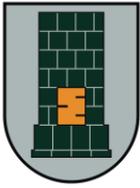
Änderungen

§ 1 wird wie folgt geändert:

- Kita-Satzung der Stadt Velten in der jeweils aktuellen Fassung

§ 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Für die Betreuung von Kindern über dem 3. Lebensjahr ist die vorherige Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. Der vorherigen Zustimmung bedarf es nicht, wenn ein bereits betreutes Kind nach dessen Vollendung des 3. Lebensjahres hinaus bis zum Beginn des darauffolgenden Kita-Jahres, längstens bis Ende



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

September, auf Wunsch der Sorgeberechtigten des Kindes in der Kindertagespflege weiter betreut werden soll.“

§ 2 Abs. 4 Punkt 4 wird wie folgt geändert:

- die Leistungen, die durch den Sachaufwand nicht abgegolten und von den Eltern zu tragen sind (z.B. die Verpflegungskosten)

§ 2 Abs. 4 folgender Satz entfällt ersatzlos:

„Im Vertrag mit der TPP wird zusätzlich der monatliche Aufwandsersatz gemäß § 3 dieser Richtlinie festgesetzt.“

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt erweitert:

Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegepersonen sollten sich über folgende Aspekte der Betreuung verständigen.

Dazu gehören

Punkt 3:

- der Umfang und die Kosten der Verpflegung (gilt bis zur Umstellung auf die Vollversorgung)

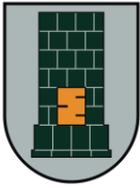
§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Absatzbezeichnung: „Kündigung“

Satz 1 entfällt ersatzlos.

Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson können die Betreuung in Kindertagespflege mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.“



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Der § 16 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Velten, der die Kündigungsmodalitäten bei der Beendigung von Betreuungsverträgen regelt, findet Anwendung.“

§ 3 Abs. 1 bis Abs. 3 (vorher Abs. 1) und Abs. 4 (vorher Abs. 2) werden wie folgt geändert:

(1) Das von der Stadt Velten an die TPP zu zahlende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII abschließend folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten zur Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

(2) Erstattung des angemessenen Sachaufwandes

Die Höhe des Sachaufwandes orientiert sich an der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale. Im Rahmen dieser Richtlinie wird ein Stundensatz in Höhe von 1,40 €/Kind für die Erstattung des Sachaufwandes festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Umstellung der Essenversorgung in den städtischen Kindertageseinrichtungen auf eine Vollversorgung wird der Stundensatz für die Erstattung des Sachaufwandes auf 1,80 €/Kind festgesetzt.

Bestandteile der Erstattung des Sachaufwandes sind insbesondere Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung, Müll), Straßenreinigung, Wäsche und Wäschereinigung, Verbrauchsmittel (Pfleagemittel, Hygienebedarf, ausgenommen sind Windeln – diese sind als Kind bezogener /individueller Bedarf von den Personensorgeberechtigten zu stellen), Ausstattungs- gegenstände, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, bauliche Unterhaltungskosten, Weiterbildung, Fahrtkosten, Kommunikationskosten, Verwaltungskosten, Mitgliedsbeiträge und Versicherungen.



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Nach Eintritt der Vollversorgung in den städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Velten ist die Vollversorgung in den Tagespflegeeinrichtungen analog anzubieten und wird mit der Erhöhung des Sachaufwandes abgegolten.

Erfolgt eine Betreuung im Haushalt der Personensorge- berechtigten wird der Sachaufwand individuell am Bedarf bestimmt.

(3) Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Die Stadt Velten vergütet gemäß dieser Richtlinie der TPP einen Sachaufwand und vergütet die Förderleistung. Die Höhe der Vergütung für die Förderleistung richtet sich nach der Qualifikation und Berufserfahrung der TPP.

Die Eingruppierung erfolgt in 3 Entgeltgruppen in Anlehnung an die S3 (Stufe 1), S4 (Stufe 1) und S8 (Stufe 1) des TVÖD.

Eine Tariferhöhung in den zuvor genannten 3 Entgeltgruppen des TVÖD findet Anwendung und zeitgleich statt.

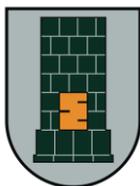
Der Stundensatz in den Entgeltgruppen bezieht sich auf die Betreuungsstunde pro Kind und setzt sich wie folgt zusammen:

Entgeltgruppe	S3	S4	S8
Förderleistung pro Kind/Betreuungsstunde	2,54 €	2,72 €	2,96 €

Für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen:

Entgeltgruppe S3

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag mit der Stadt Velten
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Entgeltgruppe S4

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag mit der Stadt Velten
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP

Entgeltgruppe S8

- Tagespflegeerlaubnis
- Betreuungsvertrag mit der Stadt Velten
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als pädagogische Fachkraft
- pädagogische Fachkraft gemäß § 9 KitaPersVO Brbg

Die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe erfolgt auf der Basis eines Nachweises (Abschlusszeugnisse, Zertifikate, Anerkennungsurkunden, Konzeption usw.), der von den TPP erbracht wird. Die Prüfung der Nachweise erfolgt durch die Stadt Velten.

Der Wechsel in eine höhere Entgeltgruppe erfolgt automatisch nach Eintreten der Voraussetzungen.

Der an die TPP zu zahlende Sachaufwand für Kinder und die Förderleistung setzen sich wie folgt zusammen:

Entgeltgruppe	Sachaufwand/ Kind/ Betreuungs- stunde in €	Förderleistung/ Kind/ Betreuungs- stunde in €	Summe Sachaufw./ und Förderleistung in €
S3	1,40	2,54	3,94
S4	1,40	2,72	4,12
S8	1,40	2,96	4,36

Bei Eintritt der Vollversorgung in den städtischen Kindertageseinrichtungen wird die nachfolgende Tabelle wirksam.

Der an die TPP zu zahlende Sachaufwand für Kinder und die Förderleistung setzen sich wie folgt zusammen:



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

Entgelt- gruppe	Sachaufwand/ Kind/ Betreuungs- stunde in €	Förderleistung/ Kind/ Betreuungs- stunde in €	Summe Sachaufw./ und Förderleistung in €
S3	1,80	2,54	4,34
S4	1,80	2,72	4,52
S8	1,80	2,96	4,76

Die Zahlung erfolgt monatlich pauschal für 21 Tage.

(4) Erstattung der Kosten zur Berufsgenossenschaft, zur Alterssicherung sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Stadt Velten erstattet der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Kosten für die Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Zusätzlich erhält die Tagespflegeperson auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilig für die Kinder mit Rechtsanspruch gegenüber der Stadt Velten die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge, soweit und in der Höhe, in der die Tagespflegeperson dazu durch Gesetz verpflichtet ist. Besondere Leistungen der Krankenversicherung, die über die der gesetzlichen Krankenversicherung hinausgehen, werden nicht erstattet.

§ 3 Abs. 5 (vorher Abs. 3) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Absatzbezeichnung: „Fortzahlung bei Nichtbetreuung“

Satz 1

„Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft sowie die anteilige Erstattung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge entsprechend § 3 (4) erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Betreuungsleistung.“



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

§ 3 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Sachaufwand und die Förderleistung werden jährlich längstens für 35 Fehltage, begründet durch Urlaub, Erkrankung oder sonstige Abwesenheiten der TPP, weitergezahlt.“

§ 3 Abs. 5 wird um folgende Sätze erweitert:

„Fortbildungstage werden nicht als Fehltage angerechnet.“

„Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder werden in voller Höhe gewährt.“

§ 3 Abs. 6 (vorher Abs. 4) wird wie folgt geändert:

Absatzbezeichnung: „Auszahlung“

„Die Auszahlung des Sachaufwandes und der Förderleistung erfolgt zum 1. des laufenden Monats auf das Konto der Tagespflegeperson. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen. Die Erstattung der Beiträge nach § 3 (4) wird zum Quartalsende überwiesen.“

§ 3 Abs. 7 (vorher Abs. 5) wird wie folgt geändert:

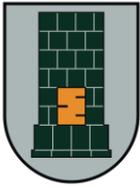
Absatzbezeichnung: „Beginn und Ende der Zahlungen“

„Der Anspruch auf Zahlung des Sachaufwandes und der Förderleistung für ein Kind in Kindertagespflege beginnt mit der Aufnahme und endet mit Wegfall der Betreuungsleistung in der Regel zum Ersten bzw. zum Letzten eines Monats.“

„Die Erstattung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Altersvorsorge werden gemäß § 3 (4) anteilig fortgesetzt, sofern weiterhin Veltener Kinder betreut werden.“

§ 3 Abs. 8 (vorher Abs. 6) wird wie folgt geändert:

(8) Rückforderung des Sachaufwandes und der Förderleistung



Ofenstadt Velten

Die Bürgermeisterin

„Endet die Betreuung eines Kindes innerhalb eines Zeitraumes, für den der Sachaufwand und die Förderleistung bereits ausgezahlt wurden, sind diese nach Tagen berechnet durch die Tagespflegeperson zurückzuzahlen.“

Satz 2 entfällt ersatzlos.

§ 4 Abs. 1 folgender Satz entfällt:

„Die Tagespflegeperson muss zuzüglich zum Investitionszuschuss einen Eigenanteil von mindestens 10 % erbringen.“

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Daher ist eine behutsame individuelle Eingewöhnung, in der Regel 2 Wochen, in das neue Umfeld erforderlich.“

Satz 3 entfällt ersatzlos.

Die Änderung der Richtlinie tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Velten, 14.09.2017

Ines Hübner
Bürgermeisterin